



Geschäftszeichen: IV / IV 33 - 3v 60.03

Bearbeiter Herr Graf
Herr Mann-Sixel

Durchwahl (06 11) 353 1530
(06 11) 353 1470

Telefax: (06 11) 353 1697

Email: matthias.graf@hmdis.hessen.de
reinhard.mann-sixel@hmdis.hessen.de

Datum: 20. Januar 2017

**Dialogverfahren zur Finanzausstattung der hessischen Kommunen;
Arbeitsgruppe „EKVO/Kontrollpflicht der Kommunen über private Abwasserzuleitungs-
kanäle“**

Abschlussbericht der Arbeitsgruppenleitung

A. Ausgangslage

Nach § 60 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz - ein Bundesgesetz - sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie müssen nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Das bedeutet, dass jede Abwasserleitung dicht sein muss. Dazu gehören auch die zur öffentlichen Kanalisation führenden privaten Zuleitungskanäle. Dieser Grundsatz ist nicht neu, sondern war bereits vor seiner wasserrechtlichen Verankerung in den Bauordnungen der Bundesländer niedergelegt.

Nach § 61 Abs. 2 WHG ist derjenige, der eine Abwasseranlage betreibt, verpflichtet ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit sowie ihre Unterhaltung **selbst** zu überwachen. Die wasserrechtliche Pflicht zur Überwachung betrifft somit zunächst erst einmal den Eigentümer der Entwässerungsleitung auf Privatgrundstücken.

Nach dem Hessischen Wassergesetz (HWG) haben die Abwasserbeseitigungspflichtigen, nämlich die Gemeinden, den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal bereits seit der HWG-Novelle im Jahr 2005 zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen (jetzt: § 37 Abs. 2 HWG). Gegen die Übertragung dieser Pflicht - nach heutiger Rechtslage wohl konnexitätsrelevant - hatten sich die kommunalen Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren gewehrt.

In einer späteren Novelle wurde eine Regelung aufgenommen, wonach die Prüfungskosten der Kommunen nach dem Gesetz über die kommunalen Abgaben (KAG) über die Abwassergebühr geltend gemacht werden können. Danach verstummte zunächst die Kritik der Kommunen. Nachdem das Land mit seiner - immer wieder verzögerten - Eigenkontrollverordnung (EKVO) nähere rechtliche Regelungen - insbesondere hinsichtlich der Prüffristen - vorgegeben hatte, begannen mehrere Städte und Gemeinden mit der Vorbereitung und Umsetzung der planmäßigen und flächendeckenden Überprüfungen. Da das Vorhaben jedoch bei vielen Bürgern auf Ablehnung stieß, forderte der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) mit Schreiben vom 11.01.2012 an den damaligen Innenminister Rhein die geltenden rechtlichen Regelungen in Hessen so zu ändern, dass die Kommunen als Abwasserbeseitigungspflichtige von der Pflicht zur Überwachung der privaten Zuleitungen entbunden werden. Nachdem sich mit gleicher Tendenz betroffene Bürger, Bürgermeister und Landtagsabgeordnete an die Staatskanzlei und die Ressorts gewandt hatten, setzte die damalige Umweltministerin Puttrich die „nach der Hessischen Eigenkontrollverordnung (EKVO) vorgesehene Dichtigkeitskontrolle der privaten Hausanschlüsse“ aus (Pressemitteilung vom 23. März 2012¹); ÄnderungsVO zur Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 30.05.2012 (GVBl. I S. 155).

Daraufhin stellte der Großteil der Kommunen, der sich bereits mit der Einführung der Überprüfungen beschäftigt hatte, weitere Verfahrensschritte ein. Andere - insbesondere Großstädte wie Frankfurt, Wiesbaden und Kassel - haben seitdem allerdings die auf örtlichen Satzungen beruhenden Überprüfungen fortgesetzt.

Die weitere Vorgehensweise sollte dann im Rahmen des „Dialogverfahrens Standardabbau“ gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert werden. Dieses Dialogverfahren hatte der damalige Finanzminister Weimar ins Leben gerufen, um von den Kommunen als unnötig empfundene Standards des hessischen Rechts überprüfen und gegebenenfalls beseitigen zu können.

Das Steuerungskomitee des „Dialogverfahrens Standardabbau“ beschloss in seiner Sitzung vom 1. Juni 2012 eine Neubewertung der ausgesetzten Regelungen vorzunehmen und beauf-

¹ Pressemeldung HMUKLV v. 23.3.2012:
Standards bei der Kontrolle von privaten Kanälen werden überprüft
https://verwaltung.hessen.de/irj/HMULV_Internet?rid=HMULV_15/HMULV_Internet/nav/538/538c53a0-9a47-01be-5926-3b5005ae75d5,a01207a9-b70f-3631-79cd-aa2b417c0cf4,,11111111-2222-3333-4444-100000005004%26_ic_uCon_zentral=a01207a9-b70f-3631-79cd-aa2b417c0cf4%26overview=true.htm&uid=538c53a0-9a47-01be-5926-3b5005ae75d5

tragte das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, eine gesonderte Arbeitsgruppe unter Leitung des Leiters der Kommunalabteilung - Ministerialdirigent Graf - zum Thema zu bilden.

B. Auftrag der Arbeitsgruppe

Der Auftrag der AG bestand darin, zu prüfen, ob der Nutzen der Dichtigkeitskontrolle von privaten Hausanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand steht, ob also eine Überwachung des häuslichen Abwassers in gleicher Weise erfolgen sollte wie beim öffentlichen Kanalnetz (vgl. Presseinformation des HMUJELV vom 23.03.2012 - siehe Fn. 1).

Das Dialogverfahren verstand sich insoweit als ergebnisoffener Diskussionsprozess. Auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände sollten dabei nicht nur die Rahmenbedingungen einer künftigen EKVO betrachtet werden. Insbesondere der HSGB drängte darauf, auch eine Veränderung des § 37 Abs. 2 HWG zu thematisieren, was das Umweltministerium in der ersten Arbeitsgruppensitzung am 11.09.2012 zusagte.

C. Tätigkeit der Arbeitsgruppe

Die AG hat in der Zeit von September 2012 bis Mai 2013 in insgesamt fünf Arbeitsgruppensitzungen die rechtlichen und fachlichen Aspekte der Kontrollpflicht der Kommunen über private Abwasser-Zuleitungskanäle behandelt. Es wurden zu den AG-Sitzungen jeweils Protokolle erstellt.

Die folgenden Themenkomplexe wurden erörtert:

- Rechtliche Grundlagen,
- Einschätzung der Kosten der Überwachung und Sanierung privater Zuleitungskanäle,
- Ökologischer Nutzen der Kanaluntersuchungen und Sanierungen/Einschätzung der von undichten Zuleitungskanälen ausgehenden Gefahren,
- Neuere Lösungsansätze anderer Bundesländer.

Der Arbeitsgruppe gehörten Vertreter des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages, des Hessischen Landkreistages, dem Umwelt-, dem Finanz- und dem Innenministerium sowie die folgenden Vertreter der fachlichen Ebene an:

Herr Norbert Blei (Main-Taunus-Kreis) als Vorsitzender der AG Untere Wasserbehörden,
Herr Stefan Knoll, Ingenieurkammer Hessen, für die Ingenieurvereinigungen und -verbände,
Herr Uwe Neuschäfer, Kasselwasser, für die städtischen Entwässerungsbetriebe.

Nach der letzten AG-Sitzung vom 29. Mai 2013 haben die Kommunalen Spitzenverbände und die beteiligten Fachkreise zu den Einzelfragen der Thematik zum Abschluss eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Ein Ergebnis der Arbeitsgruppe konnte in der 18. Wahlperiode aber nicht mehr vorgelegt werden. Mit Schreiben vom 17. Januar 2014 wurden die Abfrageergebnisse zusammengefasst. Das HMUKLV hat mit Schreiben vom 12. März 2014 eine Stellungnahme nachgereicht.

In der laufenden Legislaturperiode wird das Dialogverfahren mit der kommunalen Familie fortgeführt. In der Koalitionsvereinbarung heißt es hierzu:

„Den institutionalisierten Austausch zwischen der Landesregierung und der kommunalen Familie wollen wir im Rahmen des Dialogverfahrens ...weiter fortsetzen. Ziel des Dialogs ist es unter anderem ... mit den Kommunen gemeinsam für den Abbau bürokratischer Hürden zu ihrer Entlastung zu sorgen.“

Zunächst konnte wegen vordringlicher anderer Aufgaben noch keine neue Verfahrensstruktur für das „Dialogverfahren“ aufgebaut werden. In Ermangelung eines übergeordneten Dialog-Gremiums hat das Innenministerium die Arbeitsergebnisse der EKVO-AG zunächst nicht weitergeführt. In der Sitzung der vom Finanzministerium geleiteten AG KFA 2016 vom 3. Juni 2016 haben das Land und die kommunalen Spitzenverbände nunmehr beschlossen, das „Dialogverfahren“ künftig als weiteren Besprechungspunkt in diese regelmäßig tagende Arbeitsgruppe zu integrieren. Da zudem die Abwasser-Eigenkontrollverordnung bis Ende des Jahres 2017 befristet ist und somit eine inhaltliche Überprüfung und Abstimmung ansteht, soll das Verfahren wieder aufgenommen werden. Daher wird nunmehr der Abschlussbericht der AG-Leitung den beteiligten Ressorts und den kommunalen Spitzenverbänden sowie den an der AG beteiligten Fachverbänden zugeleitet.

D. Beratene Themen

1. Rechtliche Grundlagen (2. AG-Sitzung)

Wer einen Zuleitungskanal von einem Grundstück zur öffentlichen Kanalisation betreibt, ist gesetzlich verpflichtet, die anerkannten Regeln der Technik für derartige Anlagen zu beachten (§ 60 WHG). Danach müssen Zuleitungskanäle dicht sein. Nach § 61 Abs. 2 WHG ist derjenige, der eine Abwasseranlage betreibt, verpflichtet ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit sowie ihre Unterhaltung selbst zu überwachen. Eine Frist zur Überprüfung benennt das Gesetz nicht. Die wasserrechtliche Pflicht zur Überwachung betrifft somit zunächst erst einmal den Eigentümer der Entwässerungsleitung auf Privatgrundstücken. Der Bundesgesetzgeber geht dabei also von einer Eigenüberwachungspflicht des privaten Betreibers aus, nicht aber von einer

routinemäßigen Kontrollverantwortung staatlicher Stellen. Diese Regelungstechnik ist bei der Verantwortung über Gefahren von Gebäuden nicht unüblich. Einige Gefahrenmomente hält der Gesetzgeber für so bedeutend, dass er neben der Eigenverantwortung des Eigentümers noch Fachbehörden präventive, regelmäßige Kontrollaufgaben zur Sicherung ordnungsgemäßer Zustände auferlegt wie z.B. bei Feuerungsanlagen oder Öltanks. Bei anderen Aspekten der Gebäudesicherheit wie etwa Statik, Beschaffenheit von Aufenthaltsräumen oder Sicherheit von Treppenanlagen bleibt es jedoch bei der Eigenverantwortlichkeit des Eigentümers; erst bei konkretem Gefahrenverdacht sind die Behörden zum Einschreiten ermächtigt.

a) **Europarecht**

In der öffentlichen Wahrnehmung besteht vielfach die Vorstellung, die Kanaluntersuchungen beruhen auf **europarechtlichen Vorgaben**. Zwar verpflichtet die Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass Abwasser gesammelt und einer Behandlung zugeführt wird. Es gibt aber keine europäische Richtlinie zur Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen.

Aus übergeordnetem europäischem Recht existiert daher keine Verpflichtung des Hessischen Gesetzgebers eine Regelung zu treffen, den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der privaten Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise von den Grundstückseigentümern vorlegen zu lassen.

In einer Antwort der Europäischen Kommission vom 6. Oktober 2009 antwortete die EU-Kommission einem anfragenden Bürger: „*Es gibt **keine europäische Richtlinie zur Dichtheitsprüfung der hauseigenen Kanalisation***“.

Umgekehrt ist es aber auch dem Landesgesetzgeber in Hessen europarechtlich nicht verwehrt, seinen Kommunen derartige Überwachungspflichten aufzuerlegen.

b) **Bundesrecht**

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bildet den Hauptteil des deutschen Wasserrechts. Es ist in der Fassung vom 31. Juli 2009 ein Gesetz in der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Das WHG enthält Bestimmungen über den Schutz und die Nutzung von Oberflächengewässern und des Grundwassers, außerdem Vorschriften über den Ausbau von Gewässern und die wasserwirtschaftliche Planung sowie den Hochwasserschutz. Es enthält insoweit auch mit den §§ 60, 61 WHG verbindliche Regelungen über die Betreiberpflichten von privaten

Zuleitungskanälen. Die Überwachungsverpflichtung des § 61 Abs. 1 und 2 WHG ist jedoch an den Betreiber, also an den Eigentümer des Grundstücks mit dem Zuleitungskanal, gerichtet. So lautet die amtliche Überschrift des § 61 WHG auch: „Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen“.

Nach § 61 Abs. 3 WHG besteht jedoch eine Ermächtigung für den Bund zu einer Rechtsverordnung zum Erlass von Regelungen zur Selbstüberwachung. Der Bund könnte also Regelungen über Art, Häufigkeit und Nachweis der Überwachung von privaten Zuleitungskanälen mit bundesweiter Geltung schaffen. Von dieser Verordnungsermächtigung hat der Bund bislang jedoch keinen Gebrauch gemacht. Er beabsichtigt auch nicht, dies in absehbarer Zeit zu tun (Schreiben des damaligen Bundesumweltministers Altmaier vom 21.08.2012 an den Landtag NRW²).

Bundesrecht gebietet es dem Landesgesetzgeber also nicht, den Gemeinden (als Abwasserbeseitigungspflichtigen) die Überwachung der privaten Zuleitungskanäle - wie derzeit nach § 37 Abs. 2 HWG - zuzuweisen.

In der juristischen Literatur wird die Frage diskutiert, ob die Regelungsermächtigung für eine Bundes-VO nach § 61 Abs. 3 WHG i.V.m. § 23 Abs.1 WHG nicht sogar eine Sperrwirkung gegen neue, sowie bestehende landesrechtliche Regelungen zur Eigenkontrolle entfaltet (Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst des Landtag NRW, Information 15/181 „Ist die Vorschrift des § 61a Landeswassergesetz NRW...“)³ und Prof. Stefan Muckel „Dichtigkeitsprüfung trotz fehlender Landeskompetenz für Regelungen zu Abwasseranlagen?“ in NWVBI, 2012,1). Nach wohl überwiegender Rechtsauffassung soll allerdings der Gestaltungsspielraum der Länder für eigene Regelungen noch bestehen (Dr. Dr. Wolfgang Durner „Rechtliches Kurzgutachten zur Frage der Geltung des § 61a LWG NRW“ vom 01.06.2012 erstattet im Auftrag des Umweltministeriums NRW⁴). Hiervon geht auch das vorgenannte Schreiben des Bundesumweltministers vom 21.08.2012 an den Landtag NRW aus.

² <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMV16/158>

³ Ist die Vorschrift des § 61a Landeswassergesetz NRW, nach der private Abwasserkanäle bis spätestens Ende 2015 durch zugelassene Sachkundige auf Dichtheit zu prüfen sind, nach Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes vereinbar? Gutachten v. 3.12.2012: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI15-181.pdf>

⁴ Rechtliches Kurzgutachten Dr. Dr. Durner v. 1. Juni 2012: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-43.pdf>

c) **Rechtslage anderer Bundesländer**

Eine Pflicht gegenüber öffentlichen Stellen zur Vornahme bzw. zum Nachweis von Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasserleitungen besteht nur dann, wenn es dazu eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift gibt. Bisher haben erst fünf Bundesländer solche Vorschriften erlassen, nämlich **Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Hessen** und **Schleswig-Holstein**.

Alle anderen Bundesländer sehen derzeit keine Notwendigkeit für die Einführung einer derartigen Dichtheitsprüfung (siehe Altmaier-Schreiben an NRW⁵).

Die fünf Bundesländer, die eine Regelungsbedürftigkeit sehen, gehen jedoch unterschiedliche Wege.

aa) In **Hamburg**⁶ und **Schleswig-Holstein** richtet sich die Überwachungspflicht direkt an den Betreiber der Entwässerungsanlage, also an den Grundstückseigentümer. Dieser muss seinen Dichtheitsnachweis der jeweils zuständigen Landeswasserbehörde vorlegen. In Schleswig-Holstein hat das Umweltministerium die ursprünglich bis Ende 2015 vorgesehene Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen nach heftigen Bürgerprotesten bis zum 31.12.2025 verlängert. Eine Übertragung der Aufgabe an die Kommunen erfolgte nicht.⁷

Da insbesondere in den Ländern NRW und Baden-Württemberg in jüngster Vergangenheit die Einführung der Überprüfungspflicht diskutiert wurde, hat die Arbeitsgruppe in ihrer 5.Sitzung am 29. Mai 2013 die Situation dieser beiden Länder näher beleuchtet.

bb) In **NRW** wurde in den vergangenen Jahren um die Überprüfungspflicht nach Bürgerprotesten heftig gestritten. Im Zuge dieser Diskussion hatte die Landesregierung den bis dato geltenden § 61a LWG mit der landesgesetzlichen Pflicht zur Erstellung betriebssicherer Abwasseranlagen sowie zur flächendeckenden Dichtheitsprüfung

⁵ Zitat: „wird derzeit vom Bund und von der Mehrheit der Länder kein Bedürfnis nach einer Rechtsverordnung des Bundes gesehen. Viele Länder haben sich ausdrücklich gegen solche Regelungen des Bundes ausgesprochen. Daher muss ich Ihre Frage, ob der Bund eine entsprechende Verordnung erlassen wird, für die absehbare Zeit mit "Nein" beantworten.“ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMV16/158>

⁶ Defekte in privaten Abwasserleitungen: <http://www.hamburg.de/abwasserleitung/>

⁷ Durchführungshinweise zur Umsetzung der DIN 1986 Teil 30:

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fach-inhalte/A/abwasser/Downloads/Durchfuehrungshinweise_din_1986.pdf?__blob=publicationFile&v=1

privater Abwasserleitungen mit dem Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 aufgehoben. An der **grundsätzlichen Pflicht der Grundstückseigentümer zur Selbstüberwachung** nach § 61 Abs.1 LWG hat sich nichts geändert. Unter § 61 Absatz 2 Nr. 2 sieht das Gesetz jetzt eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung vor, in der die Einzelheiten der Zustands- und Funktionsfähigkeitsprüfung für alle Abwasseranlagen geregelt werden können. Durch die Ergänzung des § 53 um den Absatz 1e) **erhalten Kommunen angepasste Satzungsbefugnisse**. Diese sollen es den Kommunen unter Gewässerschutz- und Effizienzaspekten ermöglichen, die Überprüfung und ggfs. Sanierung öffentlicher Kanäle deutlich stärker mit der Überprüfung und ggfs. Sanierung privater Abwasserleitungen zu verzahnen.

Zwischenzeitlich liegt die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw - vom 17.10.2013 vor (GV NRW 2013, S. 601). Mit dieser wurden die folgenden Vorgaben umgesetzt:

- **In Wasserschutzgebieten** sollen die geltenden erstmaligen Prüffristen bis zum 31. Dezember 2015 beibehalten werden für die Erstprüfung von Abwasserleitungen, die vor 1965 (häusliche Abwässer) bzw. vor 1990 (industrielle oder gewerbliche Abwässer) errichtet wurden. Alle anderen Abwasserleitungen müssen bis zum 31. Dezember 2020 geprüft werden (§ 8 Abs.3).
- Außerhalb der Wasserschutzgebiete sollen weiterhin bis spätestens zum 31. Dezember 2020 solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen (§ 8 Abs.4 S.1).
- Für andere **private Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten werden keine landesrechtlichen Fristvorgaben für Erstüberprüfungen** gemacht (§ 8 Abs.4 S.2). Diese sind jeweils nach 30 Jahren **Wiederholungsprüfungen** zu unterziehen (§ 8 Abs. 8).
- Nach § 10 Abs. 1 haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer große Schäden an Abwasserleitungen kurzfristig zu sanieren oder sanieren zu lassen. Mittlere Schäden sind in einem Zeitraum von zehn Jahren zu sanieren. Bei Bagatellschäden ist eine Sanierung in der Regel vor der Wiederholungsprüfung nicht erforderlich.

Mit der Entscheidung, für private Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten (Anteil WSG an der Landesfläche beträgt in NRW ca. 12 %) keine landesrechtlichen Vorgaben mehr zu machen, entfällt für den Großteil der Eigentümer die bisherige landesrechtliche Pflicht, die Dichtheit ihrer Zuleitungskanäle prüfen und nachweisen zu müssen. Allerdings können die Kommunen weiterhin durch ihr eigenes Satzungsrecht festlegen, ob und innerhalb welcher Frist eine Bescheinigung über das Ergebnis einer Funktionsprüfung vorzulegen ist⁸.

cc) In **Baden-Württemberg** wurde das Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts vom 3. Dezember 2013 verabschiedet. Die durch § 61 WHG vorgegebene Selbstüberwachung von Abwasseranlagen wird nach **§ 51 WG** inhaltlich konkretisiert. Abs.1 Satz 1 konstituiert die allgemeine Pflicht der Betreiber von privaten Hausanschlüssen zur Selbstüberprüfung. Abs. 2 nimmt die Verpflichtung zur Selbstüberwachung bestimmter industrieller und gewerblicher Abwasseranlagen auf, wobei festgelegt ist, dass solche Anlagen alle fünf Jahre vor dem Endkontrollschacht und nach dem Endkontrollschacht alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Absatz 3 bestimmt, dass Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten von **häuslichem Abwasser** nach Maßgabe einer Rechtsverordnung zu überprüfen sind und Absatz 4 enthält die notwendige Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung dieser Regelung. Nach Absatz 4 Nr. 1 können die **Fristen**, in denen Abwasseranlagen nach Absatz 3 erstmalig oder wiederholend überprüft werden müssen, festgelegt werden. Dabei soll nach der Gesetzesbegründung entsprechend dem Schutzzweck der Vorschrift, vorrangig das Grundwasser zu schützen, schrittweise vorgegangen und **zunächst die Fristen für die Überprüfung von Abwasseranlagen in den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten** und den vergleichbaren Zonen von Heilquellenschutzgebieten festgelegt werden. Die Nr. 2 schafft die Grundlage dafür, dass Überprüfungen, die von den Betreibern aus eigenen Stücken vorgenommen wurden, anerkannt werden können.

Nr. 5 schafft die Rechtsgrundlage dafür, die Zuständigkeit für die Überwachung der Pflichten nach Absatz 3 sowie von Pflichten nach Maßgabe der Rechtsverordnung **auf eine zentrale Stelle** zu übertragen. Dabei soll ein Instrument geschaffen werden, um eine zusätzliche Belastung der Behörden abfangen zu können, insbesondere vor dem

⁸ Private Abwasserleitungen:
<https://www.umwelt.nrw.de/umweltschutz-umweltwirtschaft/umwelt-und-wasser/abwasser/private-abwasserleitungen/>

Hintergrund, dass der Überwachungsaufwand im Einzelnen noch nicht abgeschätzt werden kann.

Absatz 6 Satz 1 ermöglicht es der Gemeinde, durch Satzung für Teile des Gemeindegebietes oder für die ganze Gemeinde die Überprüfung von nicht öffentlichen Abwasseranlagen an sich zu ziehen. **Sie ist dazu aber nicht verpflichtet.** Wenn die Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, kann sie von den in der Rechtsverordnung festgelegten Fristen abweichen; in den WSG-Zonen I und II diese jedoch nicht um mehr als zwei Jahre überschreiten.

Die der Überprüfung nachfolgenden **Entscheidungen über die Sanierung schadhafter Anlagen werden von der unteren Wasserbehörde (oder der Gemeinde, falls diese die Überprüfung an sich gezogen hatte)** getroffen (in Abs. 8 geregelt).

Baden-Württemberg hat bis jetzt eine neue Verordnung noch nicht vorgelegt; auch ein Entwurf ist hier nicht bekannt geworden. Anzumerken bleibt, dass die im Gesetzentwurf vom 15.01.2013 noch strikt vorgesehenen Fristen (§ 51 Abs. 3,4) zur Überprüfung in Wasserschutzgebieten jetzt erst nach Maßgabe der Rechtsverordnung festzulegen sind.

d) **Kommunale Satzungsregelungen**

In den Bundesländern, in denen es im Landeswassergesetz keine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift zur Dichtheitsprüfung gibt, haben manche Gemeinden diese Pflicht in ihrer Abwassersatzung geregelt. Das ist im Rahmen der kommunalen Satzungsautonomie grundsätzlich zulässig.

Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg sollen allerdings Satzungsregelungen, die allein auf die Einhaltung eines wasserrechtlich ordnungsgemäßen Zustands abzielen, unzulässig sein. Zwar könne die Gemeinde in ihrer Abwassersatzung die Dichtheitsprüfung vorschreiben, allerdings darf die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit dem Ziel vorgegeben werden, bei hohem Grundwasserstand das Eindringen von Fremdwasser in die öffentliche Kanalisation zu verhindern. Eine Dichtheitsprüfung im Interesse des Grundwasserschutzes, um das Eindringen von verschmutztem Abwasser in das Erdreich oder das Grundwasser zu verhindern, dürfe die Gemeinden durch Satzung deshalb nicht verfügen (NdsOVG, Urteil vom 10.1.2012 - 9 KN 162/10, NVwZ-RR 2012, 286⁹). Das sei Aufgabe eines Wassergesetzes; eine solche Regelung sei aber in Niedersachsen nicht vorhanden.

⁹ Prüfung der Dichtheit von Grundstücksentwässerungsanlagen; Vereinbarkeit der Satzungsregelungen mit EU-

Wenn Kommunen an einer Überprüfung privater Zuleitungen im Wege einer örtlichen Abwassersatzung festhalten wollen, so empfiehlt sich es sich daher für den Landesgesetzgeber, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die auch den Schutz des Grundwassers einbezieht.

2. Kosten der Überwachung und Sanierung von Zuleitungskanälen (3. AG-Sitzung)

a) Zur Einschätzung der Kosten der Überwachung:

Die Überwachung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit einer Abwasserleitung sollte nach der ausgesetzten EKVO vornehmlich durch eine optische Zustandserfassung - in der Regel mit einer Kanalfernsehanlage (Kamerabefahrung) - erfolgen. Eine Dichtheitsprüfung, die mit Wasser- oder Luftdruck vorgenommen wird, war im Regelfall - Ausnahme Wasserschutzgebiete - nicht vorgesehen.

Die Einschätzungen von Praxis und Literatur über die Kosten einer solchen Überprüfung gehen weit auseinander. Nach einer Kostenzusammenstellung des DWA-Landesverband über 21 hessische Kommunen (anonymisierte Umfrageergebnisse) ergäben sich mittlere Untersuchungskosten von 18,53 €/m Zuleitungskanal. Die mittleren Kosten lagen bei 238 € ausgehend von einer mittleren Kanallänge von 15m.

Die Bewertung des Umweltministeriums dazu verdeutlicht nicht nur sehr große Bandbreiten bei den Angaben hinsichtlich der durchschnittlichen Länge der Zuleitungskanäle (5 – 66 m), sondern die ebenfalls große Bandbreite hinsichtlich der Kosten je m (2,80 €/m – 70 €/m), ohne dass dafür eine hinreichende Erklärung vorliegt. Da man von einer im Durchschnittswert aller Gemeinden etwas größeren Länge der Zuleitungskanäle ausgeht, hält das Umweltministerium Überwachungskosten je Zuleitungskanal von 277,95 € für realistisch.

In einer Kostentabelle (Stand November 2014) des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein werden Kosten für eine Inspektion der Entwässerungsanlage von 10 m zwischen 400 € (bei vorhandenem Kontrollschacht) und 1.110 € (ohne Kontrollschacht mit 15 m Nebenleitung) angegeben¹⁰.

Recht:

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=MWRE120000480&st=null&octyp=juris-r&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

¹⁰ Durchführungshinweise zur Umsetzung der DIN 1986 Teil 30:

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abwasser/Downloads/Durchfuehrungshinweise_din_1986.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Länder (SH, NRW) dürften die Kosten bei unkomplizierten Systemen in der Regel bei 300 bis 500 € liegen, können in einzelnen Gebieten aber auch wesentlich höher ausfallen. Insbesondere im ländlichen Raum sind die Zuleitungen länger als im Verdichtungsraum. Nach HSGB-Einschätzung würden bei etwa 2- bis 4-fach längeren Zuleitungen im ländlichen Raum (gegenüber Großstädten) die Untersuchungskosten entsprechend höher liegen. Mit einem nachgereichten Schreiben hat der HSGB darauf hingewiesen, dass wegen der unterschiedlichen Längen der Zuleitungskanäle in Neubaugebieten (weit unter 10m) und Durchschnittslängen in anderen Gebieten (40m-50m) bei einer Gebührenfinanzierung der Überprüfung ein Gerechtigkeitsproblem entstehen könnte („Subventionierung“ längerer Zuleitungskanäle). So lagen die Kosten pro Grundstück beim vom Umweltministerium begleiteten Modellversuch in Frankenberg im Durchschnitt bei 775 €. Dem muss zudem noch ein den Gemeinden entstandener administrativer Aufwand hinzugezählt werden, so dass die Überwachungskosten noch um 150 - 300 € pro Grundstück ansteigen.

In der Arbeitsgruppe ging man daher letztlich davon aus, dass man in den meisten Fällen die Kosten je Zuleitungskanal damit in einer Bandbreite zwischen 450 und 600 € liegen, im ländlichen Raum (lange Zuleitungskanäle) und bei verzweigten Systemen ggf. deutlich höher.

Legt man diesen unteren Wert von 450 € für ein Wohngebäude zu Grunde, so übersteigt bei einem Bestand der Wohngebäude in Hessen von 1 370 209 (Stand 2014¹¹) der Gesamtaufwand für die flächendeckende Überprüfung die Summe von 600 Mio. Euro.

Nach einer anderen Einschätzungsmethode auf der Grundlage einer geschätzten Länge der hessischen Zuleitungskanäle von 70.000 Km (DWA) bis 80.000 Km (HSGB) würden in einem Zyklus (bei durchschnittlichen Untersuchungskosten von 30€/m) allein für die Überprüfungen 2,1 bzw. 2,4 Mrd. € hessenweit anfallen.

¹¹ Wohngebäude- und Wohnungsbestand in Hessen 2003 bis 2014:
<http://www.statistik-hessen.de/themenauswahl/industrie-bau-handwerk-energie/landesdaten/bautaetigkeit-und-wohnungsbestand/wohngebäude-und-wohnungsbestand/index.html>

b) Einschätzung der Kosten für die Sanierung

Zur Häufigkeit des Sanierungsbedarfes legte das Umweltministerium in einer Präsentation folgende Daten vor:

Pilotprojekt Frankenberg bei 51 von 56 Grundstücken Sanierungsbedarf (über 90%);
Pilotprojekt Baunatal bei 42 von 45 Grundstücken Sanierungsbedarf (über 90%)
 - hoher Sanierungsbedarf wird auch von aktuellen Zahlen bestätigt (nahezu 90%);
Stadtentwässerung Frankfurt am Main: Sanierungsbedarf von 67 bis 74%;
Stadt Nidderau: Sanierungsbedarf von 44 bis 62%.

Zu berücksichtigen ist, dass Schäden, die kurzfristig (bis 5 Jahre) behoben werden sollten (also größere Schäden), nur einen Minderanteil des erfassten Schäden ausmachen. In Nidderau sind das 29% der Schäden (bis Schadensklasse 2). In Orten mit mehr älteren Siedlungsräumen dürfte der Anteil mit größeren Schäden höher liegen.

Auch zu den Sanierungskosten zeigen die ermittelten Kostengrößen eine gewisse Bandbreite auf. Die durchschnittlichen **Einzelkosten einer Sanierung** lagen bei den Pilotprojekten in Frankenberg bei 3.850 €, in Darmstadt bei 3.500 € und im Schnitt der DWA-Umfrage bei 3570 €. Je nach Alter der Siedlungsgebiete ergeben sich Unterschiede, in Großstädten können nach den Angaben der Eigenbetriebe im Schnitt geringere Kosten anfallen (Kassel: 1520 € netto, Frankfurt: 2000-2500 €).

Bei angenommenen Sanierungskosten von 150 € je m Kanal würden sich Gesamtkosten (für einen Überwachungszyklus) in Höhe von 7,5 Mrd. € und damit Jahreskosten von ca. 250 Mio. € in Hessen ergeben.

3. Ökologischer Nutzen der Kanaluntersuchungen und Sanierungen / Einschätzung der von undichten Zuleitungskanälen ausgehenden Gefahren (4. AG-Sitzung)

In der Öffentlichkeit - insbesondere in der Auseinandersetzung um die generelle Prüfpflicht in NRW - werden im Wesentlichen folgende Argumente vorgebracht:

- Unbestritten ist, dass durch undichte Abwasserleitungen Abwasser in Boden und Grundwasser gelangen und dieses verunreinigen können. Hinsichtlich der öffentlichen Kanalisation und gewerblichen und industriellen Abwasseranlagen existieren daher anerkanntermaßen europaweit einheitliche Vorgaben zur regelmäßigen Überprüfung um dieser Gefahrenlage effektiv nachzugehen.

- Die Befürworter der regelmäßigen Überprüfungspflicht auch für private Zuleitungskanäle weisen darauf hin, dass die Gesamtlänge der privaten Zuleitungskanäle die der öffentlichen Entwässerungskanäle deutlich übertrifft und daher - auch aus dem im Wasserecht geltenden Vorsorgegrundsatz - private Zuleitungen gleichermaßen zu überprüfen seien. Dies folge insbesondere aus dem Umstand, dass die Erfahrung zeige, dass ein hoher Prozentsatz der teilweise seit Jahrzehnten weder geprüften noch gar sanierten Hausanschlussleitungen sanierungsbedürftig sei.
- Die Gegner wenden demgegenüber ein, dass private Zuleitungskanäle weitaus geringer dimensioniert sind und zudem nicht wie die öffentliche Kanalisation ständig durchspült werden, sondern - insbesondere bei Ein- und Zweifamilienhäusern- die Leitungen belastende Wasserfrachten nur wenige Minuten führen. Da somit Leckagen nur kurzzeitig passiert würden, seien die Wasserverluste (Exfiltration) im Gegensatz zur öffentlichen Kanalisation vernachlässigbar.
- Die Überprüfungsgegner halten das häusliche Abwasser auch regelmäßig nur für biologisch schwach belastet. Das örtlich geringe Volumen der Exfiltrationen stelle kaum eine Gefahr für das Grundwasser dar, da die Reinigungsfunktion des Bodens insbesondere bei biologischen (fäkalen) Verunreinigungen gut funktioniere. Dem gegenüber stelle die öffentliche Kanalisation, die insbesondere die mit den Niederschlägen aufgenommene Schadstofffracht der Verkehrsstraßen transportiere, das ungleich größere Schadstoffpotenzial dar. Insbesondere bei Starkregenereignissen mit Überläufen der Kanalisation und den Einträgen über mit Schadstoffen belastete Straßen und Dächer erfolge ein quantitativ viel höherer Eintrag von Schmutzfrachten in das Grundwasser als durch undichte private Zuleitungskanäle. Es stelle einen erheblichen Wertungswiderspruch dar, den Einträgen von kleinen Zuleitungen mit enormen finanziellen und administrativem Aufwand nachzugehen, wenn gleichzeitig in der Landwirtschaft mit der Ausbringung von Gülle und Klärschlämmen ein seit langem bekanntes Gefährdungsrisiko des Grundwassers akzeptiert werde.

Zur Einschätzung der von privaten Zuleitungskanälen ausgehenden Gefahr hörte die AG auf Vermittlung des Umweltministeriums als fachliche Expertin Frau Dr. Bergmann vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) an. Diese stellte ihre Präsentation mit Ergebnissen einer aktuellen Literatur- und Datenrecherche „Auswertung der Grundwassergüte im Hinblick auf Abwassereinträge“¹² vor. Die Auswertung der Analyseergebnisse der landesweiten Grundwassermessstellen in Nordrhein-Westfalen in Hinblick auf abwasserrelevante

¹² Grundwassergefährdung durch undichte Kanäle:
http://www.lanuv.nrw.de/uploads/tx_commercedownloads/30043.pdf

Parameter an Messstellen im Einfluss von Siedlungsgebieten zeige im Vergleich zu den als „unbeeinflusst“ angenommenen Messstellen (mit Nutzungseinfluss Wald) deutliche, statistisch signifikante Hinweise auf abwassertypische Grundwasserkontaminationen. Danach seien die abwassertypischen Indikatorstoffe (Salze, Nährstoffe, Chemikalien, Keime) im Grundwasser von Siedlungsgebieten regelmäßig festzustellen; Grenzwerte der TrinkwV, Grundwasserschwellenwerte und Vorsorgewerte gemäß den Empfehlungen UBA und der Trinkwasserkommission würden im Einzelfall überschritten. Zudem müsse eine Kombinationswirkung bei gleichzeitiger Anwesenheit verschiedener Kontaminanten beachtet werden.

Ein Zusammenhang zwischen der hohen Schadhaftigkeit der Zuleitungskanäle und den vorgenannten Grundwasserbeeinträchtigungen liege nahe.

Die Frage, welche Umstände (Öffentliche Kanäle, private Kanäle, Kläranlagenabläufe, diffuse Einträge etwa bei Starkregenereignissen) qualitativ und quantitativ für die festgestellten anthropogenen Einflüsse im Grundwasser der Siedlungsgebiete verantwortlich sind, konnte die von Dr. Bergmann vorgestellte Untersuchung des LANUV hingegen nicht beantworten. So heißt es in diesem Bericht:

„Kausalzusammenhänge zwischen den Beschaffenheitsmerkmalen der siedlungsbeeinflussten Messstellen zu Abwasserexfiltrationen aus undichten Kanälen können auf Basis der in HYGRIS-C vorliegenden landesweiten Grundwasserdaten jedoch aus Gründen der pro Stadt vorliegenden, innerstädtischen Messstellendichte und -verteilung nicht untersucht werden.“

Da die Untersuchungen des LANUV nicht gesondert den Bereich der privaten Zuleitungskanäle isolieren konnten, sondern bestimmte Grundwasserräume (mit in der Regel öffentlichem Kanalnetz) in den Blick genommen haben, konnten keine Aussagen getroffen werden, die den spezifischen Anteil der Belastungen aus schadhafte privaten Zuleitungskanälen auch nur in etwa einschätzen können. Zwar halten fachliche Berichte zumindest eine separierte Auswertung der abwasserbürtigen Stoffeinträge in Abgrenzung zu anderen Emissionsquellen für möglich. Je kleinräumiger die Betrachtungsräume sind, ist die Trefferwahrscheinlichkeit für spezifische Stoffe geringer, was insbesondere für Seitenstränge und private Hausanschlüsse zu berücksichtigen ist (LANUV Fachbericht 43 zur Grundwassergefährdung durch undichte Kanäle, 2012, S. 53).

Neben den öffentlichen Kanalnetzen kommen zudem im Siedlungsbereich weitere quantitativ bedeutende Eintragsquellen in Betracht. So belasten über den Boden

abgeleitete Niederschläge von Verkehrswegen und befestigten Flächen den angrenzenden Boden und damit ggf. das oberflächennahe Grundwasser mit besonders problematischen Schmutzstoffen (PAK's, FCKW's, Schwermetalle) ebenso wie bei das bei Starkniederschlagsereignissen über die Regenüberläufe und Überlaufbecken der öffentlichen Kanalisation abgeschlagene Mischwasser¹³.

Im Zuge der Diskussion in NRW wurde auch die Bundesregierung, die eine bundesweite Regelungskompetenz für die Materie besitzt, um ihre Einschätzung der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse gebeten. In deren Antwort auf eine Kleine Anfrage zum Stand der Rechtsverordnungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 03.01.2012 - Drs. 17/8298 - teilt sie mit:

„Gutachten, die eine genaue quantitative Beurteilung der Beeinträchtigung von Grundwasser durch häusliche Schmutzwasseranschlussleitungen erlauben, liegen der Bundesregierung nicht vor“¹⁴.

Der Umstand, dass es derzeit keine belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse über den spezifischen Beitrag der privaten Zuleitungskanäle zur Gesamtbelastung des siedlungsnahen Grundwassers gibt, hat letztlich auch zur Veränderung der Rechtslage in NRW geführt. Für künftige Entscheidungsgrundlagen hat daher der Landtag von Nordrhein-Westfalen im Jahr 2013 folgenden Entschluss verabschiedet:

„Der Landtag bittet die Landesregierung, zur Feststellung des Umfangs der Beeinträchtigung des Grundwassers durch undichte private Abwasserleitungen über einen Zeitraum von fünf Jahren im Rahmen eines Monitorings die Auswirkungen undichter privater Abwasserleitungen zu ermitteln und dem Landtag über die Ergebnisse zu berichten.“ Der Landtag ist der Auffassung, dass eine bundeseinheitliche Regelung vorzuziehen wäre und begrüßt daher, dass sich der Landesumweltminister bei der Bundesregierung in diesem Sinne eingesetzt hat“¹⁵.

Den erbetenen Bericht hat die Landesregierung von NRW bislang nicht vorgelegt.

¹³ Schadstoffe in Böden – nicht nur eine Frage der Altlasten!

https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/2_arnold_1_33.pdf

¹⁴ Stand der Rechtsverordnungen zum Wasserhaushaltsgesetz (BT-Drs. 17/8298):

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/082/1708298.pdf>

¹⁵ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Drs. 16/2144):

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-2144.pdf>

E. Zusammenfassung der Positionen der Beteiligten

In den wesentlichen Punkten konnte eine gemeinsame Haltung der Teilnehmer der Arbeitsgruppe nicht erzielt werden.

1.) Eine Annäherung kann allerdings in folgenden Punkten festgestellt werden:

a) Für den Fall, dass der Landesgesetzgeber weiter an der Überprüfung der privaten Zuleitungskanäle festhalten sollte, bestand Einvernehmen, dass es vorzugswürdig sei, wenn die Überprüfungen systematisch „aus einer Hand“ vorgenommen würden. Eine solche Überprüfung erziele für die Betroffenen wirkungsvolle Synergieeffekte. Streitig blieb, welche Stelle sinnvollerweise für diese planmäßigen Überprüfungen verantwortlich sein solle.

b) Es bestand auch eine gemeinsame Einschätzung, wonach es wohl zutreffe, dass der bauliche Zustand vieler Zuleitungskanäle insbesondere älterer Wohnanlagen den Standards einschlägiger DIN-Normen nicht entspreche.

c) Es bestand weiterhin Konsens in der Einschätzung, dass sich die Lage in den Verdichtungsgebieten Hessens unterscheide von der Situation in den weniger dicht besiedelten ländlichen Räumen. Da in den Großstädten in Folge der verdichteten Bebauung in Mehrgeschoßbauten viele Nutzer an vergleichsweise geringere Kanallängen angeschlossen sind, führe eine Umlage der Prüfkosten zu einer vergleichsweise geringen Steigerung der Abwassergebühr. Die seit einigen Jahren bereits durchgeführten Prüfungen in Kassel und Frankfurt seien daher von der betroffenen Bevölkerung weitgehend akzeptiert. Im ländlichen Raum mit weniger Bewohnern an längeren Leitungssystemen steige die Abwassergebühr hingegen erheblich.

d) Man war sich auch darüber einig, dass die künftige rechtliche Ausgestaltung keinesfalls die bisherigen Aktivitäten derjenigen Kommunen, die ihrer nach wie vor bestehenden gesetzlichen Pflicht zur Überwachung nachgekommen sind und daran festhalten wollen, in Frage stellen dürfe. Für diese Kommunen müsse daher weiterhin eine klare rechtliche Grundlage für die bisher ergangenen Satzungen bestehen.

e) Die kommunalen Spitzenverbände anerkennen, dass eine Überprüfungsnotwendigkeit bei den besonders schützenswerten Zonen der Wasserschutzgebiete bestehe. Der

HSGB sieht diese Notwendigkeit allerdings nur beschränkt bis zur Trinkwasserschutzzone III A.

- 2.) In der entscheidenden Frage, ob an der gesetzlichen Verpflichtung der Kommunen zur Sicherung der Überprüfung und Sanierung der Zuleitungskanäle festgehalten werden soll, gab es allerdings keine Annäherung.

a) Das **HMU KL V** hält weiterhin eine regelmäßige Überprüfung der Zuleitungskanäle für erforderlich, um zeitnah Schäden feststellen und beheben zu können. Damit seien ein ordnungsgemäßes Sammeln des im Haus anfallenden Abwassers im öffentlichen Kanal (und das Fortleiten in die Abwasserbehandlungsanlage) sicherzustellen. Sind Kanäle schadhaft, könne ein nicht unerheblicher Anteil des Abwassers im Erdreich versickern; dabei könnten neben dem „normalen“ häuslichen Abwasser (Toilette, Dusche, Waschmaschine, Küchenabwasser, etc.) auch Medikamente und Reinigungsmittel in das Erdreich und in das Grundwasser gelangen.

Bei hohem Abwasseranfall (meist im Regenwetterfall) bestehe die Gefahr des Rückstaus aus dem öffentlichen Kanal in die Zuleitungskanäle auf den privaten Grundstücken. Da im öffentlichen Kanal auch gewerbliche und (vorbehandelte) industrielle Abwässer abgeleitet werden, lasse sich eine Schädigung des Grundwassers sowie schädliche Bodenveränderungen nicht ausschließen.

Bei hohen Grundwasserspiegeln könne es zu einem Eintritt von Grundwasser in undichte Leitungen kommen. Diese Einträge erhöhen den Abwasseranfall auf den Kläranlagen zum Teil beträchtlich und vermindern deren Wirkungsgrad. In bestimmten Fällen können derartige Infiltrationen sogar zu Absackungen der Oberfläche und zu Straßeneinbrüchen im öffentlichen Verkehrsraum führen.

Es sei davon auszugehen, dass die vorhandenen privaten Zuleitungen überwiegend erhebliche Schäden aufweisen. Dies belegten die vom Ministerium betreuten Pilotprojekte in Frankenberg/Eder und in Baunatal sowie die Erfahrungen in Kassel und Frankfurt, die eine Sanierungsnotwendigkeit in über zwei Dritteln der Fälle ergaben, was die Notwendigkeit einer in regelmäßigen Abständen durchzuführenden Überprüfung unterstreiche.

Die Untersuchung des LANUV NRW belege nachvollziehbar dass „abwassertypische Indikatorstoffe ... im Grundwasser von Siedlungsgebieten regelmäßig in signifikant erhöhten Konzentrationen festzustellen“ sind. Damit sei die angenommene Gefährdung, die von undichten Kanälen für den Boden und das Grundwasser ausgehe, klar belegt.

Die in Hessen geltende Gesetzeslage sei im Wesentlichen sachgerecht: Mit § 37 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz werde der Grundsatz einer Überwachung durch die abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen geregelt und die Möglichkeit einer Finanzierung im Rahmen des Gebührenaufkommens geschaffen. Einzelfragen zur Überwachung (insbesondere hinsichtlich der Fristen und Berichtspflichten) sollten wie bisher in einer Verordnung geregelt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Überwachung und ihrer Finanzierung müsse durch kommunale Satzung geregelt werden. Es sei insbesondere auch sachgerecht, den Kommunen die Aufgabe der Sicherstellung der Überprüfung zu überantworten. Als Abwasserbeseitigungspflichtige müssten sie das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser so beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werde. Die Abwasserbeseitigung umfasse aber auch das Sammeln des Abwassers auf den privaten Grundstücken. Es sei daher nur folgerichtig, dass die Kommunen den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen hätten oder sich entsprechende Nachweise vorlegen lassen müssten. Diese Verpflichtung trete neben die Betreiberpflicht der Eigentümer. Dies sei auch deswegen sachgerecht, weil nicht erwartet werden könne, dass die privaten Betreiber ohne Weiteres ihren Pflichten ordnungsgemäß nachkämen. Die Kommunen seien aufgrund ihrer Sachkenntnis am besten in der Lage, die Überwachung der Zuleitungskanäle ordnungsgemäß, effizient und kostengünstig wahrzunehmen. Der entstehende Sach- und Verwaltungsaufwand sei über die Abwassergebühr unbürokratisch zu finanzieren und werde sozialverträglich auf die Bürger umgelegt. Den Wasserbehörden bleibe die Aufgabe, die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Abwasserbeseitigungspflicht durch die Kommunen zu überwachen. Eine Beschränkung der Verpflichtung auf bestimmte Gebiete (z.B. Wasserschutzgebiete) sei abzulehnen.

In der Regel reiche für die wiederkehrenden Prüfungen eine optische Inspektion aus. Lediglich innerhalb der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten sei eine Druckprüfung erforderlich. Hinsichtlich der für die Überprüfung festzulegenden Fristen sieht das **HMUKLV** Spielraum für Veränderungen. Nach der bis 2012 geltenden EKVO waren die erstmaligen Überprüfungen grundsätzlich bis zum 31.12.2024 durchzuführen. Denkbar wäre, künftig die Erstprüfungen von privaten Zuleitungskanälen einheitlich innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren (gerechnet ab dem 1. Januar 2010) durchführen zu lassen, d.h. bis zum 31.12.2029. Damit würden den Kommunen deutlich mehr Zeit für eine Überprüfung der Zuleitungskanäle in ihrem Gebiet eingeräumt. Vorstellbar wäre auch eine Verlängerung der Frist für Kommunen im ländlichen Raum um 2-3 Jahre (d.h. bis Ende 2031 oder 2032). Das Wiederholungsintervall solle einheitlich bei 30 Jahren liegen.

Für Kanäle in Wasserschutzgebieten sollten allerdings deutlich kürzere Intervalle eingehalten werden. Diese betragen nach der DIN 1986-30 10 Jahre (Schutzzone III) bzw. 5 Jahre (Schutzzone II). Weisen Zuleitungskanäle Schäden auf, so bleibe es bei der Verpflichtung der Kommunen, auf der Grundlage ihrer Entwässerungssatzung den Eigentümer zu einer Beseitigung der Schäden anzuhalten. Für die Sanierung sollten die Kommunen ihren Bürgern eine Unterstützung anbieten. Damit könnten die Kosten und der sonstige Aufwand der Sanierungen deutlich gesenkt werden.

b) Der Vertreter für die städtischen Entwässerungsbetriebe Herr Uwe Neuschäfer, **Kasselwasser**, unterstützt mit im Wesentlichen gleicher Argumentation die Position des HMUKLV.

c) In gleicher Weise äußern sich die **Ingenieurkammer Hessen**, der **Landesverband Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland des Bundes der Ingenieure für Wasser- und Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK)**, der **Landesverband Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)** und der **Verband der beratenden Ingenieure** in einer gemeinsamen Stellungnahme. Die Kontrolle der privaten Zuleitungskanäle sei wie bei den öffentlichen Kanälen wegen des Grundwasserschutzes notwendig und kein überflüssiger Standard. Das Schadenspotenzial sei vergleichbar. Das Kanalsystem sei als Gesamtsystem anzusehen, so dass eine Abgrenzung der festgestellten Beeinflussung des Grundwassers auf einzelne Bereiche des Systems weder möglich noch zielführend sei. Auch eine Beschränkung der Inspektion auf Wasserschutzgebiete sei nicht ausreichend; diese Gebiete seien vielmehr vorrangig zu überprüfen. Die Zuständigkeit der Kommunen für die Kontrolle ergäbe sich aus wirtschaftlichen und praktischen Überlegungen.

d) Der **Hessische Landkreistag** fordert insbesondere für ländliche Räume eine umweltrechtlich korrekte, aber dennoch sinnvolle, pragmatische und vor allem volkswirtschaftlich und sozial verträgliche Lösung. Er spricht sich dafür aus, § 37 Abs. 2 HWG mit der Übertragung der Überprüfungen auf die abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen beizubehalten. Sowohl aus volks- als auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht entstünden geringere Kosten, wenn im Zuge der Überprüfung der kommunalen Abwasserkanäle zugleich private Abwasserzuleitungskanäle mitüberprüft werden. Bei den Kommunen seien überdies die Planunterlagen der Kanalisation bekannt, so dass vieles für die Miterledigung der Überwachung auch der privaten Zuleitungskanäle spreche. Eine Übertragung der Aufgabe auf die bei den Landkreisen bestehenden Unteren Wasserbehörden lehnt der Hessische Landkreistag strikt ab. In diesem Falle sei das Land

verpflichtet, den Kreisen die aus dem Aufbau einer entsprechenden Organisation tatsächlich und personell resultierenden Kosten zu ersetzen. Eine solche Ersatzpflicht erübrige sich jedoch dann, wenn die aus der Kontrolle der privaten Abwasserzuleitungskanäle resultierenden Kosten auf die Abwassergebühren umgelegt werden können.

e) Die **Arbeitsgemeinschaft der Unteren Wasserbehörden** schließt sich im Wesentlichen der Stellungnahme des Landkreistages an. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Wasserbehörden sei unzweckmäßig, da sie nicht über den Zugriff auf die öffentlichen Verkehrsräume und öffentlichen Kanäle verfüge.

f) Der **Hessische Städtetag** stellt fest, dass es zwar bisher an Untersuchungen zum speziellen Gefahrenpotenzial undichter privater Zuleitungskanäle mangle, negative Auswirkungen aber grundsätzlich möglich scheinen. Er spricht sich dafür aus, die grundsätzliche Verantwortung für die Überprüfung beim privaten Grundeigentümer zu belassen und befürwortet die jetzige Lösung in NRW, wonach die Grundeigentümer zur Selbstüberwachung verpflichtet werden und die Kommunen Beratungs- und Unterstützungsleistungen anbieten könnten. Die Kommunen sollten durch Satzung Fristen für die erstmalige Untersuchung festlegen und sich Prüfbescheinigungen vorlegen lassen können. Jedenfalls dürfe eine künftige Lösung die Aktivitäten derjenigen Kommunen nicht in Frage stellen, die bereits auf der Basis des bisherigen Rechtes gehandelt hätten.

Die Grundzüge einer künftigen Überwachungspflicht (Zuständigkeit, Umfang der Überwachungspflicht und Kostenregelung) solle im Hessischen Wassergesetz geregelt werden. Ausführungsvorschriften könnten in einer gesonderten Rechtsverordnung getroffen werden. Die Umsetzung vor Ort könne dann in einer Abwassersatzung geregelt werden.

Zu einer Begrenzung des Geltungsbereiches der Überprüfungspflicht etwa auf Wasserschutzgebiete habe der Städtetag keinen Beschluss getroffen. Für die Überprüfung solle grundsätzlich eine optische Inspektion genügen; in Wasserschutzgebieten könne sich aber die Notwendigkeit einer Druckprüfung ergeben.

g) Der **Hessische Städte- und Gemeindebund**, der über 400 der insgesamt 426 hessischen Städte und Gemeinden vertritt, ist der Auffassung, die fachliche Notwendigkeit und Erforderlichkeit einer flächendeckenden Überprüfung könne derzeit nicht seriös bewertet werden. Es fehlten die erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die spezifisch von den privaten Zuleitungskanälen ausgehende Gefahr. Eine solche

wissenschaftliche Klärung sei jedoch Voraussetzung einer abschließenden Regelung. Eine Überwachungspflicht sei allenfalls für besondere Schutzzonen von Wasserschutzgebieten gerechtfertigt.

Eine kommunale Zuständigkeit für die Überprüfungen lehne der HSGB strikt ab. So habe der Verband schon bei der erstmaligen Einführung der Überwachungspflicht der Kommunen dieser Aufgabenübertragung widersprochen. Die Aufgabe habe mit der eigentlichen Abwasserbeseitigung nichts zu tun, sondern diene allein dem Schutz des Bodens und des Grundwassers, wofür die staatliche Wasser- bzw. Bodenschutzbehörde zuständig sei. Diese Landesbehörden seien allein in der Pflicht, die Überwachungsaufgabe wahrzunehmen sowie eventuelle Sanierungen bei den Grundeigentümern durchzusetzen. Insoweit sei mit der Gesetzesänderung 2005 die Aufgabe sachwidrig den Kommunen übertragen worden. Eventuelle praktische Überlegungen könnten zu keinem anderen rechtlichen Ergebnis führen.

Dies belege auch die in Baden-Württemberg nunmehr gefundene Lösung. Dort könne lediglich die staatliche Wasserbehörde verlangen, dass der überwachungspflichtige Grundeigentümer geeignete Nachweise vorlege. Nur in den Fällen, in denen eine Gemeinde von der gesetzlichen Option freiwillig Gebrauch gemacht habe, die Überwachung per Satzung an sich zu ziehen, habe die Kommune die Pflicht zur Umsetzung. Eine verpflichtende Überwachung solle aus Vorsorgegründen in den Trinkwasserschutz zonen I-III A stattfinden. In der Regel reiche hierfür eine Kamerabefahrung aus. Für die Durchsetzung erforderlicher Sanierungen seien die Wasser- und Bodenschutzbehörden für zuständig zu erklären.

F. Vorschlag der AG-Leitung

- 1.) Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtages trifft zur Problematik der Überwachungspflicht privater Zuleitungskanäle keine Aussage. Das Spannungsfeld der politisch zu treffenden Entscheidung über die erforderliche künftige Regelung des Sachverhaltes markieren folgende Ausführungen des Koalitionsvertrages:

*Ohne Wasser gibt es kein Leben. **Deshalb ist ein umfassender Schutz aller Gewässer und des Grundwassers ein wichtiges Anliegen der Koalition.** Wir wollen unsere Gewässer mit vielfältigen Maßnahmen in einem guten ökologischen Zustand erhalten beziehungsweise versetzen (aus Kapitel C. Umwelt schützen - Schöpfung bewahren zum Gewässer- und Hochwasserschutz - Seite 14)*

und

*den institutionalisierten Austausch zwischen der Landesregierung und der kommunalen Familie wollen wir im Rahmen des **Dialogverfahrens** des Landes weiter fortsetzen. Ziel dieses Dialogs ist es unter anderem, aktuelle Herausforderungen der Kommunen zu erörtern, Hinweise und Anregungen im Hinblick auf Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Finanzierungsprozesse auszutauschen und mit den Kommunen **gemeinsam für den Abbau bürokratischer Hürden zu ihrer Entlastung zu sorgen** (aus Kapitel N. Kommunen stärken - Demografischen Wandel gestalten - Seite 87).*

- 2.) Das „Dialogverfahren“ mit den kommunalen Spitzenverbänden dient dem Zweck, von den Kommunen als unnötig empfundene Standards des hessischen Rechts überprüfen und gegebenenfalls beseitigen zu können. Die Zusage der Landesregierung betraf hierbei vornehmlich spezifisch für Hessen geltende Rechtsstandards, auf die andere Bundesländer verzichten.

Ein solcher Ländervergleich hat gezeigt, dass Hessen nunmehr das einzige Bundesland ist, welches die Überwachungspflicht (gesetzlich) vollständig auf die Abwasserbeseitigungspflichtigen (Gemeinden) übertragen hat, sei es direkt verpflichtend oder als Verpflichtete zur Entgegennahme der Überprüfungsnachweise. Die überwiegende Mehrzahl der Bundesländer lehnt es - trotz einer seit Jahren fachlich geführten Diskussion - ab, für den Bereich der privaten Zuleitungskanäle ein vergleichbares Überwachungsregime wie für das öffentliche Kanalnetz zu errichten. Ebenso lehnt es der Bund, der eine Verordnungsermächtigung zur bundesweiten Regelung dieses Sachverhaltes besitzt, ab, hier normierend einzugreifen.

Nach Auffassung von Bund und der Mehrzahl der Bundesländer reicht es daher derzeit aus, die privaten Betreiber der Zuleitungskanäle auf die **Selbstüberwachungspflicht** nach dem WHG zu verweisen. Die potenzielle Gefahr, die von undichten Zuleitungskanälen für das Grundwasser bzw. die Funktionstüchtigkeit von Abwasserbehandlungsanlagen ausgehen kann, schätzen die deutschen Normgeber - für die ebenso wie in Hessen das Vorsorgeprinzip gilt - überwiegend offenbar so ein, dass ein **behördliches Überwachungsregime** nicht erforderlich sei, dieser Gefahr zu begegnen.

Nimmt das Land seine Zusage ernst, spezifische, die Kommunen belastende „Hessenstandards“ überprüfen und auch anpassen zu wollen, wäre es gut beraten, ein Schritt auf die kommunalen Spitzenverbände zuzugehen und nach der 2012 vorübergehend ausgesetzten EKVO nunmehr die Rechtslage dauerhaft zu modifizieren.

Mit Blick auf die Rechtssituation der anderen Bundesländer ließe sich argumentieren, die Frage der Regelungsbedürftigkeit einer **flächendeckenden** Kontrolle privater Zu-

leitungskanäle erst dann wieder aufzugreifen, wenn wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse der spezifisch von privaten Zuleitungskanälen ausgehenden Grundwassergefahren vorliegen und der Bund von seiner im Wasserhaushaltsgesetz eingeräumten Regelungskompetenz für das Bundesgebiet Gebrauch macht.

Dies ließe aber außer Betracht, dass undichte private Zuleitungskanäle eine potenzielle Gefahr für das Grundwasser darstellen und dass der Anteil schadhafter Zuleitungskanäle nach bisherigen Erfahrungen gerade bei älteren Gebäuden als außerordentlich hoch eingeschätzt werden muss. Dabei ist das Eigeninteresse der Gebäudeeigentümer, grundwassergefährdenden Leckagen mit regelmäßigen Überprüfungen nachzugehen, wie das die einschlägige DIN-Norm 1986-30 vorsieht, eher gering. Da zwischenzeitlich in Hessen nicht wenige –insbesondere größere Städte- dieser Gefahrenlage bereits aktiv nachgehen, ist es verständlich, wenn diese und das für den Schutz des Grundwassers zuständige Umweltministerium das zwischenzeitlich in Hessen faktisch erreichte Schutzniveau rechtlich abgesichert sehen wollen.

- 3.) Bis zu einer zukünftigen bundeseinheitlichen Rechtslage könnte eine den Interessen von Grundwasserschutz einerseits und insbesondere den kleineren Kommunen im ländlichen Raum andererseits gerecht werdende Regelung für Hessen auf folgenden inhaltlichen **Eckpunkten** beruhen, die überdies die bisherige Vorreiterrolle Hessens im Grundwasserschutz bewahrt. Im Zuge der ohnehin anstehenden Evaluierung der bis zum 31.12.2017 befristeten EKVO könnten diese Eckpunkte mit den Kommunalen Spitzenverbänden im Sinne der im Koalitionsvertrag postulierten Dialogkultur zu einem alle Seiten befriedigenden Ergebnis geführt werden:

a.) Akzeptanz dürfte bei den kommunalen Spitzenverbänden eine Regelung finden, wonach für Großstädte und größere Kommunen sowie für Wasserschutzgebiete der Zonen I, II und IIIA und Heilquellenschutzgebiete eine landesweit geltende Frist zur Erstüberprüfung vorgegeben wird. Ein Großteil der so betroffenen Städte setzt die Verpflichtung derzeit bereits um. In diesen Kommunen wären die mit der Kanalinspektion verbundenen Kosten auch mit verhältnismäßig geringen Kostenanhebungen beim Abwasser zu bewältigen, so dass mit einer hohen Akzeptanz einer solchen Regelüberprüfung gerechnet werden kann.

Da auch kleinere Kommunen im Wege einer örtlichen Abwassersatzung bereits Überprüfungen durchführen, bedarf es zudem einer klaren Rechtsgrundlage zur Absicherung dieser Satzungen. Dies entspricht auch den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände, wonach diejenigen Städte und Gemeinden, die nach bisheriger

Rechtslage mit den flächendeckenden Überprüfungen bereits begonnen haben und diese auch fortzuführen wünschten, rechtlich auf sicherer Seite stehen sollten.

b.) Die Akzeptanz bei den Grundstückseigentümern ließe sich auch dadurch steigern, dass die Kommune nach Überprüfung dem Eigentümer ein Zertifikat über den ordnungsgemäßen Zustand des privaten Zuleitungskanals ausstellen darf. An einem solchen von öffentlicher Stelle ausgestellten Zertifikat könnten Eigentümer bei geplanten Verkäufen oder beim Abschluss bzw. Verlängerung von Versicherungsverträgen über Gebäudeschäden ein besonderes Interesse haben.

c.) Der Vorsorgegrundsatz kann es rechtfertigen, in besonders schützenswerten Bereichen eine Rechtspflicht zur Überprüfung beizubehalten. Die kommunalen Spitzenverbände anerkennen insoweit, dass im Bereich der Wasserschutzgebiete (WSG) grundsätzlich verpflichtende Untersuchungen zu rechtfertigen seien. Auch NRW beschränkt die Überwachungspflicht auf diesen Bereich. Streitig ist allein, in welchen Schutzzonen der WSG die Untersuchungsverpflichtung bestehen sollte.

Eine Differenzierung und Beschränkung auf den engeren Bereich um die Trinkwassergewinnungsanlagen sollte schon deswegen vorgenommen werden, weil in Hessen ein ungleich größerer Anteil der Landesfläche - und zwar fast 40 % - als Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind. Der Anteil an der Landesfläche beträgt in NRW hingegen nur etwa 12 %, in Bayern sind es gar nur 4,7 %¹⁶. Hinsichtlich der Überprüfungsfrequenz in Wasserschutzgebieten weichen bestehende landesrechtliche Regelungen in BW, NRW und SH von den Fristen der DIN 1986-30 ab.

Ein Großteil der WSG liegt in Hessen vornehmlich im schwächer besiedelten ländlichen Raum. Damit sollen insbesondere die Trinkwasserreservoir zur Versorgung des Ballungsraumes Frankfurt-Rhein/Main geschützt werden (etwa im Vogelsberg). In diesen Gebieten des ländlichen Raumes gibt es derzeit schon eine Debatte um die im Vergleich zum Ballungsraum oftmals deutlich höheren Wasser- und Abwasserkosten. Die im Großen und Ganzen bestehende Akzeptanz der Notwendigkeit der Wassergewinnung zugunsten des Ballungsraumes würde im ländlichen Raum allerdings deutlich sinken, wenn weite Bereiche um die Trinkwassergewinnungsanlagen - gewissermaßen als „Sonderopfer“ für die Wasserversorgung des Ballungsraumes- unter

¹⁶ Wasserschutzgebiete in Bayern (Bay-LT Drs. 17/4819):
<https://kleineanfragen.de/bayern/17/4819-wasserschutzgebiete-in-bayern>

ein kostentreibendes Schutzregime gestellt würden. Hier scheint es überlegenswert eine „Ausgleichsabgabe“ der Wasserbezieher zugunsten dieser Kommunen im ländlichen Raum zu prüfen.

d.) Um einen Anreiz zu schaffen, auch außerhalb verpflichtender Zonen von der Satzungsermächtigung zur Überprüfung Gebrauch zu machen, sollte man ebenfalls prüfen, insbesondere kleinere hessische Kommunen (etwa 210 von 426 hessischen Kommunen haben weniger als 7 500 Einwohner) mit Finanzmitteln - etwa aus der Abwasserabgabe - zu unterstützen. In gleicher Weise sollten kleine Kommunen, die zur Überprüfung verpflichtet bleiben, Unterstützung erhalten, wenn aufgrund dieser Verpflichtung die Abwassergebühren über den Landesdurchschnitt festzusetzen sind.

e.) Der Forderung des HSGB, vom Land letztlich zum Schutz des Grundwassers für notwendig gehaltene Überprüfungen privater Zuleitungskanäle von den unteren Wasserbehörden vornehmen zu lassen, sollte nicht näher getreten werden. Zwar ist dem HSGB insoweit zuzustimmen, dass der Grundwasserschutz primär Aufgabe der - staatlichen- Wasserbehörden ist. Gleichwohl sprechen die bessere Kenntnis der Kommunen über das örtliche Kanalsystem sowie die bei einer einheitlichen sukzessiven Überprüfung sich ergebenden Synergieeffekte die Verantwortung der abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen beizubehalten. Die Möglichkeit, die durch die flächendeckende Überprüfung anfallenden Kosten über die Abwassergebühr geltend zu machen, schafft einen konnexitätswahrenden Interessenausgleich.

f.) Aus diesem Grunde scheint es auch überlegenswert, dort wo auf eine Untersuchungspflicht nicht verzichtet werden könnte, die rechtliche Alternative der Kommunen, statt eigener Überprüfung sich entsprechende Nachweise der Grundstückseigentümer vorlegen zu lassen (§ 37 Abs. 2 Satz. 1, 2. Alt. HWG), künftig zu beseitigen.